

**Postulat Hartmann Armin und Mit. über eine Auslegeordnung bei den Nebensteuern (P 479).****Eröffnet: 23. Juni 2009 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Das Postulat verlangt, die Strategie über die zukünftige Ausgestaltung der Nebensteuern in einem Bericht aufzuzeigen. Eine Strategie betreffend die Nebensteuern sei namentlich auch für die Gemeinden wichtig. Infolge des Baubooms der letzten Jahre stellten die entsprechenden Erträge einen wichtigen Bestandteil der Gemeindeeinnahmen dar. Eine umfassende Auslegeordnung solle für Kanton und Gemeinden Planungssicherheit schaffen.

Der Kanton Luzern hat die Steuern in den letzten Jahren kontinuierlich in mehreren Schritten gesenkt. Der Staatssteuerfuss konnte zwischen 2001 und 2008 insgesamt um rund 21 Prozent gesenkt werden. Viele Gemeinden haben ihren Steuerfuss in den letzten Jahren ebenfalls gesenkt, teilweise sogar wiederholt. Der mittlere Gesamtsteuerfuss ist damit von rund 4,25 Einheiten (2001) auf rund 3,7 Einheiten (2008) gesunken. Auch die Schulden hat der Kanton Luzern seit 2000 um fast 70 Prozent reduziert. Dadurch hat der Kanton Luzern den nötigen Handlungsspielraum gewonnen, um die weiteren Entlastungen der Steuergesetzrevision 2011 finanzieren zu können.

Bereits anlässlich der Steuergesetzrevision 2011 konnten jedoch mangels entsprechender Mittel nicht alle steuerpolitischen Postulate umgesetzt werden. So hat man namentlich auf die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer verzichtet. Die Abschaffung der Liegenschaftssteuer ist wie bereits in der Steuergesetzrevision 2008 ein weiteres Mal zurückgestellt worden. Ferner hat man insbesondere aus Rücksicht auf die finanzpolitischen Bedenken der Gemeinden die Halbierung der Gewinnsteuer um ein Jahr auf 2012 verschoben und auf die ursprünglich vorgesehene Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer gänzlich verzichtet.

Damit ist der finanzielle Handlungsspielraum für die nächsten Jahre ausgeschöpft. Bevor man sich Gedanken über weitere Reformschritte machen kann, gilt es zunächst, die Auswirkungen der beschlossenen Reformen abzuwarten. Eine Auslegeordnung bei den Nebensteuern in Form eines eigenen Berichtes macht deshalb im Moment wenig Sinn. Wir sehen weiteren Handlungsbedarf auch nicht primär bei diesen Steuern, sondern bei den Steuern der natürlichen Personen, namentlich bei der Einkommens- und je nach der Entwicklung in unseren Nachbarkantonen noch bei der Vermögenssteuer. Massnahmen in diesem Bereich erachten wir im Hinblick auf den Steuerwettbewerb als zielführender.

Im Bereich der Nebensteuern dürfte die von Ihrem Rat grundsätzlich bereits beschlossene, infolge fehlender Mittel aber in den letzten beiden Revisionen zurückgestellte Abschaffung der Liegenschaftssteuer bei einer nächsten Revision im Vordergrund stehen. Die entsprechenden Ausfälle betragen für den Kanton und die Gemeinden je rund 16 Millionen Franken (Stand 2008). Bei der Grundstückgewinnsteuer drängt sich eine Senkung des für Steuerberechnung massgebenden Steuerfusses entsprechend der gesunkenen mittleren Einkommenssteuerbelastung von bisher 4,2 auf neu 3,7 Einheiten auf. Die entsprechenden Ausfälle betragen für den Kanton und die Gemeinden je rund 2,5 Millionen Franken (Stand 2008).

Nachdem die Nachkommen in der grossen Mehrheit der Kantone (ausser in AI, VD und NE) von der Erbschaftssteuer befreit sind, wäre ferner die Beibehaltung der entsprechenden fakultativen Gemeindesteuer erneut zu prüfen. Im Bereich der Handänderungssteuer ist schliesslich festzustellen, dass einzelne Kantone diese Steuer in jüngster Zeit abgeschafft haben (ZH 2005, SZ 2009). Sollte sich dieser Trend fortsetzen, werden auch dort Massnahmen zu prüfen sein. Der Ertrag der Handänderungssteuer beträgt für den Kanton und die Gemeinden je rund 20 Millionen Franken (Stand 2008).

Wir werden selbstverständlich die Entwicklung auch im Bereich der Nebensteuern permanent verfolgen und Ihnen diese samt Massnahmen in der Botschaft für eine nächste Revision des Steuergesetzes und der Nebensteuern darlegen.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 27. Oktober 2009 / RRB-Nr. 1232